



## Taxordnung Tagesheim

gültig ab 1. Januar 2023

### 1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für die Gäste des Tagesheims des Pflegezentrums Baar. Der Rahmentarif wird vom Regierungsrat des Kantons Zug jährlich genehmigt. Das Tagesheim des Pflegezentrums Baar verfügt über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zug und ist von den Krankenkassen anerkannt. Mit der Unterzeichnung des Vertrages und dem Eintritt in das Tagesheim anerkennt der Tagesheim-Gast oder dessen Rechtsvertretung diese Taxordnung. Änderungen der Taxordnung werden einen Monat im Voraus angezeigt.

### 2. Aufnahme

Unter dem Aspekt «ambulant vor stationär» verbringt man den Tag in der anregenden Gesellschaft des Tagesheims und lebt ansonsten in der vertrauten Umgebung zu Hause. Ein Aufenthalt im Tagesheim bietet eine unterstützende und fördernde Alltagsgestaltung und ist zugleich ein Teil der Entlastung für Angehörige und Pflegende. Für die Aufnahme wird ein ärztliches Zeugnis sowie ein Aufnahmegespräch mit der Leitung des Tagesheims vorausgesetzt. Für ein individuelles Beratungsgespräch nehmen Sie doch einfach direkt Kontakt mit uns auf oder melden Sie sich für einen Schnuppertag an.

### 3. Aufenthaltsdauer

Planen Sie die Aufenthaltstage gemeinsam mit uns: Das Angebot reicht von einem Nachmittag bis hin zu fünf vollen Aufenthaltstagen pro Woche (ausgenommen davon sind Wochenenden und Feiertage). Sollte es einmal nicht möglich sein, am gewählten Wochentag das Tagesheim zu besuchen, haben Sie die Möglichkeit, einen anderen Tag in derselben Woche zu wählen. Voraussetzung ist, dass an Ihrem Wunschtermin freie Plätze vorhanden sind.

### 4. Kündigungsfrist

Der Vertrag kann beidseitig, unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat, jeweils auf das Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Um eine Gleichbehandlung aller Gäste sicherzustellen und die Abwesenheitsregelung nicht zu unterlaufen, wird im Falle einer Kündigung eine Austrittspauschale in der Höhe von CHF 200.00 fällig.

### 5. Medikamente

Vom Arzt verschriebene Medikamente müssen für den Tagesheim-Aufenthalt mitgebracht werden (im Blister). Die Verantwortung, dass alle notwendigen Medikamente mitgebracht werden, obliegt den Tagesheim-Gästen bzw. deren Angehörigen.

### 6. Pflegematerialien

Die benötigten Pflegematerialien müssen von den Gästen für den Aufenthalt im Tagesheim mitgebracht werden.

### 7. Therapien

Ein Besuch von Therapien (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie) während des Aufenthalts im Tagesheim steht den Gästen offen. Die Therapeuten des Zuger Kantonsospitals kommen direkt zu uns ins Haus. Die Verschreibung der Therapien ist Sache des Tagesheim-Gastes bzw. der Angehörigen. Die Verrechnung erfolgt direkt an die Tagesheim-Gäste und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden.

### 8. Tagesheim Taxe bei Ganztages-Aufenthalt

Die KVG-pflichtigen Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem **RAI/RUG** ermittelt. Die Kosten für Pflegeleistungen teilen sich wie folgt auf:

Pflegestufe	Tagesheim Taxe	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohngemeinde ZG	Anteil Tagesheim-Gast
1	168.60	9.60	75.00	84.00
2	178.20	19.20	75.00	84.00
3	187.80	28.80	75.00	84.00
4	197.40	38.40	75.00	84.00
5	207.00	48.00	75.00	84.00
6	216.60	57.60	75.00	84.00
7	226.20	67.20	75.00	84.00
8	235.80	76.80	75.00	84.00
9	245.40	86.40	75.00	84.00
10	255.00	96.00	75.00	84.00
11	264.60	105.60	75.00	84.00
12	274.20	115.20	75.00	84.00

Preise in CHF pro Person und Tag

Für Tagesheim-Gäste mit **Wohnsitz im Kanton Zug**, die einen Ganztages-Aufenthalt vereinbart haben, übernimmt die jeweilige Wohngemeinde einen Kostenanteil (siehe Tabelle unter 8). Tagesheim-Gäste, die **ausserhalb des Kantons Zug** ihren Wohnsitz haben, müssen den «Anteil der Wohngemeinde Kanton Zug» **selbst übernehmen**. Einen Antrag auf entsprechende Kostengutsprache durch die Wohngemeinde ist durch den Tagesheim-Gast bei der jeweiligen Wohngemeinde selbst einzureichen.

## 9. Tagesheim Taxe bei Nachmittags-Aufenthalt

Die Kosten für einen Nachmittags-Aufenthalt teilen sich wie folgt auf:

Pflegestufe	Tagesheim Taxe	Anteil Krankenkasse	Anteil Tagesheim-Gast
1	67.60	9.60	58.00
2	77.20	19.20	58.00
3	86.80	28.80	58.00
4	96.40	38.40	58.00
5	106.00	48.00	58.00
6	115.60	57.60	58.00
7	125.20	67.20	58.00
8	134.80	76.80	58.00
9	144.40	86.40	58.00
10	154.00	96.00	58.00
11	163.60	105.60	58.00
12	173.20	115.20	58.00

Preise in CHF pro Person und Tag

Für Tagesheim-Aufenthalte am Nachmittag **übernehmen die Wohngemeinden** des Kantons Zug **keinen Kostenanteil** an den Aufenthaltskosten.

## 10. Leistungen

- Umfassende individuelle Ganztages- oder Nachmittags-Betreuung
- Bei einem Ganztages-Aufenthalt sind ein Mittagessen und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag inbegriffen
- Bei einem Nachmittags-Aufenthalt ist eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag inbegriffen
- Pflegeleistungen gemäss ärztlicher Verordnung
- Erhaltung und Förderung von sozialen Kontakten in der Gruppe
- Förderung der Ressourcen im Bereich Gedächtnistraining und Bewegung durch Fachpersonal
- Erhaltung und Förderung der Selbständigkeit
- Alltagsbezogene Aktivitäten

## 11. Abwesenheiten

Bei Abwesenheiten wird dem Tagesheim-Gast eine Reservationstaxe von CHF 50.00 pro **geplantem ganzen Aufenthaltstag** resp. CHF 35.00 **pro geplantem Nachmittags-Aufenthalt**, für maximal sieben Tage pro Abwesenheit, verrechnet. Bitte teilen Sie Abwesenheiten dem Tagesheim so früh als möglich mit. Bei Ferienaufenthalten (bitte Anmeldefrist beachten) auf einer der Abteilungen des Pflegezentrums Baar werden für diesen Zeitraum keine Abwesenheitstaxen für das Tagesheim verrechnet.

## 12. Verrechnung von weiteren individuellen Leistungen

Leistung	Verrechnung	Preise in CHF
Eintrittspauschale	pauschal	180.00
1 Schnuppertag im Tagesheim		kostenlos
Ausserordentliches Beratungsgespräch	nach Aufwand pro Stunde	115.00
Begleitsdienst ausser Haus (ohne Fahrzeug)	nach Aufwand pro Stunde	85.00
Ausserordentliche Pflegerische Leistungen	nach Aufwand pro Stunde	85.00
Todesfall während dem Aufenthalt im Tagesheim	pauschal	650.00
Ärztliche Leistungen (nur in Notfallsituation)	Direktverrechnung durch den behandelnden Arzt	
Physiotherapie / Logotherapie / Ergotherapie	Direktverrechnung durch den Therapeuten	
Transportkosten / Ambulanz / Rollstuhltaxi	Direktverrechnung durch den Dienstleister	

Die Kosten für Drittleistungen – ein entsprechendes Angebot ist im Pflegezentrum Baar vorhanden – werden individuell an die Tagesheim-Gäste weiterverrechnet:

- Coiffeur
- Fusspflege
- Transportkosten

## 13. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente und/oder einer Hilflosenentschädigung. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen sowie Hilflosenentschädigung können Anmeldeformulare bei der Kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden. Sie finden diese auf der Website der AHV des Kantons Zug unter dem Link:

<https://www.akzug.ch/online-schalter/formulare/ergaenzungsleistungen-el/>  
<https://www.akzug.ch/produkte/invalidenversicherung-iv/hilflosenentschaedigung/>

## 14. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und die Begleichung ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum sicherzustellen. Wir empfehlen, die Monatsrechnung per Lastschriftverfahren (LSV) zu bezahlen. Die Kostenbeteiligungen der Krankenkassen und der Wohnsitzgemeinden des Kantons Zug werden diesen vom Pflegezentrum Baar direkt in Rechnung gestellt. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 verrechnet. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins gemäss Art. 104 OR von 5% erhoben.

## 15. Mehrwertsteuer

Soweit für einzelne Dienstleistungen eine Mehrwertsteuer geschuldet ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **16. Haftung bei Diebstahl / Schaden**

Das Eigentum der Tagesheim-Gäste ist nicht durch das Pflegezentrum Baar versichert. Für Bargeld, persönliche Gegenstände und Wertsachen haftet das Pflegezentrum Baar nicht. Ebenso haftet das Pflegezentrum Baar nicht für Schäden an der Infrastruktur, welche die übliche Abnutzung übersteigen sowie für Schäden am Eigentum Dritter. Tagesheim-Gäste haften für Schäden, die sie Dritten zufügen gemäss Art. 41 OR. **Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Die Tagesheim-Gäste sind verantwortlich für den Abschluss einer Krankenpflegeversicherung (Unfallrisiko eingeschlossen).**

## **17. Datenschutz**

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung anlässlich Ihres Aufenthaltes ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Stiftung Pflegezentrum Baar erhebt diese zur Erfüllung des Leistungsauftrages und aktualisiert sie regelmässig bzw. vernichtet nicht benötigte Daten. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter Downloads.

Die vorliegende Taxordnung wurde durch die Geschäftsleitung des Pflegezentrums Baar am 15. November 2022 bewilligt und ist integrierter Bestandteil des Tagesheim-Vertrages.